

## Departement SUS

### Soziale Integration: Kantonale Arbeitslosenhilfe; Zahlungskredit und Kreditüberschreitung

#### I Ausgangslage

Auf dem Konto 5170/3631.50, Kantonale Arbeitslosenhilfe, wurden für das Jahr 2025 CHF 289'000.00 veranschlagt. Mit Brief vom 12. Juni 2025 meldete die Arbeitslosenkasse des Kantons Zug für das zweite Halbjahr 2025 einen erhöhten Vorschussbedarf an. Dieser ist zurückzuführen auf die gestiegene Anzahl Bezügerinnen und Bezüger der nationalen Arbeitslosenentschädigung. Im Zuge dieser Entwicklung wurden die Zahlen für die kantonale Arbeitslosenhilfe für das Jahr 2025 hochgerechnet und nach oben korrigiert. Demnach betragen die Gesamtkosten für den Kanton neu CHF 1.73 Millionen, statt wie ursprünglich budgetiert CHF 1.2 Millionen. Nach § 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (BGS 845.5) übernehmen die Gemeinden die gesamten Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen.

Von den insgesamt CHF 1.73 Millionen entfallen CHF 1.5 Millionen auf Taggelder, CHF 120'000.00 auf die Verwaltungskosten, CHF 30'000.00 sind für die IT-Betriebskosten und weitere CHF 80'000.00 sind für die IT-Projektkosten erforderlich. Basierend auf den Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2024 ergibt dies für die Stadt Zug für das Jahr 2025 ein anteilmässiger Vorschussbedarf von CHF 415'000.00. Im ersten Halbjahr 2025 wurde bereits ein Beitrag in der Höhe von CHF 145'000.00 geleistet. Zudem wurde die aus der Abrechnung 2024 stammende Restschuld von CHF 46'654.00 beglichen.

Gebuchter Vorschuss 1. Halbjahr 2025	CHF 145'000.00
Vorschussbedarf 2. Halbjahr 2025	CHF 270'000.00
<b>Total Vorschussbedarf 2025</b>	<b>CHF 415'000.00</b>
Mehraufwand 2024 (Zahlung gebucht in Rechnung 2025)	CHF 46'654.00
<b>Gesamtkosten 2025</b>	<b>CHF 461'654.00</b>
Budgetierter Aufwand 2025	CHF 289'000.00
<b>Nachtragskredit 2025</b>	<b>CHF 172'654.00</b>

Im Zusammenhang mit der markanten Erhöhung des Vorschussbedarfs im Bereich der kantonalen Arbeitslosenhilfe äusserte die Sozialvorstehendenkonferenz (Sovoko) ihren Unmut, insbesondere hinsichtlich Kommunikation und Nachvollziehbarkeit. In der Folge fand am 30. Oktober 2025 ein

Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug und der Sovoko statt. Dabei formulierten die Gemeinden den Wunsch nach einer verbesserten Nachvollziehbarkeit der Hochrechnungen der Arbeitslosenkasse. Um die teilweise erheblichen Kosten besser einordnen und gegenüber Dritten sachgerecht begründen zu können, sollen sowohl die zugrunde liegende Argumentation als auch die Berechnungsgrundlagen künftig transparent dargelegt werden. Die im Juni 2025 vorgenommenen Hochrechnungen der Arbeitslosenkasse haben sich im Oktober 2025 bestätigt und untermauern die veranschlagte Erhöhung der Zahlen im Bereich der kantonalen Arbeitslosenhilfe.

Auch die ausserordentlichen IT-Kosten wurden durch die Gemeinden kritisch hinterfragt. Konkret wurde gefordert, dass die Gemeinden bei künftigen Projekten und deren Kostenfolgen frühzeitig informiert und einbezogen werden.

## **II Kompetenz**

Gemäss § 26 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) handelt es sich vorliegend um eine gebundene Ausgabe: Die Ausgabe beruht auf Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (BGS 845.5). Bei gebundenen Ausgaben ist eine Kreditüberschreitung von mehr als CHF 50'000.00 laut § 17 Abs. 3 der Finanzverordnung (Kreditüberschreitung) der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderats spätestens an deren nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.

## **III Zahlungskredit und Kreditüberschreitung**

Für die kantonale Arbeitslosenhilfe wurden bereits CHF 289'000 im Budget 2025 eingestellt. Diese gehen zulasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 5170/3631.50, Kantonale Arbeitslosenhilfe. Da nun die Gesamtkosten von CHF 461'654.00, begründet durch die höhere Anzahl Bezügerinnen und Bezüger in der kantonalen Arbeitslosenhilfe, um CHF 172'654.00 höher als erwartet ausfallen, wird zusätzlich zum Zahlungskredit eine Kreditüberschreitung beim Stadtrat von brutto CHF 172'654.00, Konto 3631.50/5170, Kantonale Arbeitslosenhilfe, beantragt. Die Kreditüberschreitung ist in § 34 des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Zug (FHG; BGS 611.1) geregelt.

## **IV Beschluss**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departement SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die kantonale Arbeitslosenhilfe wird ein Zahlungskredit von brutto CHF 461'654.00 bewilligt.
2. Der Aufwand von brutto CHF 461'654.00 geht zulasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 3631.50/5170, Kantonale Arbeitslosenhilfe.
3. Das SUS-Departement, Abteilung Soziales und Gesellschaft, wird für die kantonale Arbeitslosenhilfe zu einer Kreditüberschreitung von CHF 172'654.00, zulasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 3631.50/5170, Kantonale Arbeitslosenhilfe, ermächtigt.
4. Die Kreditüberschreitung ist in der Jahresrechnung 2025 zu begründen.

5. Mitteilung an:

- Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates (GPK), Versand durch das Finanzsekretariat
- Finanzdepartement
- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
- Controller
- Kanzlei

Zug, 25. November 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber